



Stadt-, Markt-Gemeindeamt **Gallspach**
Pol. Bezirk **Grieskirchen**
Tel.: **07248/2355 od. 2356**

Datum: **- 9. Feb. 1993**

Zl.: **153-9/2331-1993**

RSa

Gegenstand: **Bauvorhaben Genehmigung des überdachten Lagerplatzes**
Grundstück Nr. 163/3
KG Enzendorf

Bezug: **Ihr Ansuchen vom Jänner 1993**

An

Walter Auracher
Salzburgerstr. 38
4713 Gallspach

Bescheid

Auf Grund des Ergebnisses des am **2.2.1993** durchgeführten Lokalaugenscheins
über Ihr Ansuchen vom **Jänner 1993** ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß § 57 Abs. 6 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976 idgF, wird für das Bauvorhaben
Genehmigung des überdachten Lagerplatzes

unter folgenden Auflagen erteilt:

Benützungsbewilligung

die

- 1) Im überdachten Lagerplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe ist ein mindestens 6 kg Handfeuerlöscher zu montieren, welcher alle 2 Jahre auf seine Funktionstüchtigkeit überprüft werden muß.

Frist für die Mängelbehebung: **31.3.1993**

~~Den Auflagen ist binnen 4 Wochen zu entsprechen.~~ Die ordnungsgemäße Erfüllung der Auflagen ist dem
Gemeindeamt anzuzeigen.

II. Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen:

- a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1986, LGBl. 63/1986, Tarifpost G/24/b Tarifpost S 160
- b) Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl. 6/1983, für angefangene -- halbe Stunden X -- Amtsortorgane
- c) Barauslagen nach § 76 AVG für --

Somit insgesamt **Verwaltungsabgabe von**
S 160,- entrichtet am 25.3.93
151034-35

S 160,-

Begründung

Zu I.:

~~Beim Lokalausweis über Ihr Ansuchen um Benützungsbewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben wurden keine Mängel festgestellt. Es war daher die Benützungsbewilligung zu erteilen.~~

Beim Lokalausweis über Ihr Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung über das gegenständliche Bauvorhaben wurden folgende Mängel festgestellt:

siehe Seite 1

Die festgestellten Mängel hindern zwar nicht die Erteilung der Benützungsbewilligung, deren Behebung war aber unter Fristsetzung aufzutragen.

Zu II.:

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben ist in den angeführten Gesetzesstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- zu stempeln.

1 Zahlschein

Dieser Bescheid ergeht weiters an:
Finanzamt Grieskirchen



Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Kurt Brandlmayr)